



Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen
A. & J. Schumacher GbR

Ursrainer Ring 81
72076 Tübingen
Tel: 07071/6878160
Fax: 07071/6878162
info@naturschutzrecht.net
Dr. iur. Christoph Palme

Tübingen, den 17.9.2007

Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten zum Thema:

**Vernachlässigung staatlicher Schutzpflichten bei der
Gentechnikregulierung**

Bearbeiter

Dr. iur. Christoph Palme

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Genehmigung von Freisetzungsversuchen im vereinfachten Verfahren ohne Rechtsgrundlage
 - 2.1. Transparentes Verfahren als gesetzlich vorgeschriebener Regelfall
 - 2.2. Rechtswidrige Verweigerung von Transparenz
3. Nichthandeln staatlicher Behörden trotz eingestandener Risiken
 - 3.1. Der MON810-Erlass des BVL
 - 3.2. Bei näherem Hinsehen: bloßer Phantomerlass
4. Verweigerung des notwendigen Schutzes für ökologisch sensible Gebiete
 - 4.1. Schutzauftrag für Biodiversität
 - 4.2. Blockade durch die Bundesländer
5. Gefährdung pflanzengenetischer Ressourcen in Genbanken
 - 5.1. Das IPK Gatersleben
 - 5.2. Genbank als Biotech-Standort
 - 5.3. Kontamination wertvoller Pflanzenressourcen
 - 5.4. Verstoß gegen deutsches und internationales Recht
6. Verweigerung von Schutzmaßnahmen gegenüber Imkern
7. Staatlich geduldeter Formenmissbrauch
 - 7.1. Experimentelle Freisetzung und Produktzulassung
 - 7.2. Etablierung einer kommerziellen Freisetzung
 - 7.3. Vermarktung von Material aus Freisetzungsversuchen
8. Verkürzung der Überwachungsbefugnisse
9. Marktzulassung ohne Durchführung von Langzeittests
10. Behinderung unabhängiger Wissenschaft
 - 10.1. Der Fall Pusztai
 - 10.2. Der Fall Losey
 - 10.3. Der Fall Chapela
 - 10.4. Der Fall Snow
 - 10.5. Der Fall Hilbeck
 - 10.6. Keine Sanktionen gegenüber Beamten mit Interessenkonflikten
11. Das Bienen-Experiment der Universität Halle-Jena

11.1. Indizien für Schädlichkeit von Bt-Toxinen

11.2. Versuchsabbruch und Fortsetzung unter manipulierten Bedingungen

11.3. Bewertung des Versuchs

12. Fazit

1. Ausgangslage

Weit über 80 % der Bevölkerung in Europa lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Ein beträchtlicher Teil der Zivilgesellschaft organisiert aktiv Widerstand gegen diese als überflüssig empfundene Risikotechnologie. Die erforderlichen Tests, um ökologische Risiken oder Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier sicher ausschließen zu können, sind nach Ansicht unabhängiger Naturwissenschaftler und Mediziner nicht in ausreichendem Maße durchgeführt. Dennoch werden regelmäßig neue Gen-Pflanzen genehmigt, sei es über den Weg der Freisetzung oder der Produktzulassung. Das folgende Gutachten untersucht, an welchen Stellen einseitige Gesetzesinterpretationen oder gar Verstöße gegen Gentechnikrecht, Naturschutzrecht, deutsches Verfassungsrecht, europäisches Recht und internationale Verträge zur Etablierung der Agro-Gentechnik beitragen.

2. Genehmigung von Freisetzungsversuchen im vereinfachten Verfahren ohne Rechtsgrundlage

2.1. Transparentes Verfahren als gesetzlich vorgeschriebener Regelfall

Regelfall bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen ist nach §§ 14 ff. sowie 18 GenTG in Verbindung mit dem §§ 2 ff.

Gentechnikanhörungsverordnung ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Der Antragsteller für einen Freisetzungsversuch muss sein Vorhaben bekannt machen und die gesamten Unterlagen öffentlich auslegen, um betroffenen

Landwirten oder Umweltverbänden und sonstigen Interessierten die Diskussion und Abstimmung des Freisetzungsvorhabens mit ihren Interessen zu ermöglichen, einen Meinungsbildungsprozess in der örtlichen Gemeinschaft hierüber in Gang zu setzen, eventuelle Schutzmaßnahmen anzuregen oder Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen¹. Ein solches Verfahren gehört heute zum selbstverständlichen Standard bei der Genehmigung riskanter Vorhaben. Teil einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung ist üblicherweise auch ein Erörterungstermin, in dem die örtliche Gemeinschaft über das Vorhaben diskutiert. Allerdings gelang es der Saatgutindustrie, für die Agro-Gentechnik ein Sonderrecht zu schaffen. Nach § 11 der Gentechnik-Anhörungsverordnung ist ein solcher Erörterungstermin bei Freisetzungen ausgeschlossen.

2.2. Rechtswidrige Verweigerung von Transparenz

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zuständige Genehmigungsbehörde untergräbt jedoch auch noch diese, ohnehin schon vergleichsweise geringe Öffentlichkeitsbeteiligung, indem es seit Jahren Freisetzungsvorhaben im sogenannten vereinfachten Verfahren zulässt². Hier können Saatgutunternehmen, Forschungseinrichtungen oder auch staatliche Behörden wie das Bundessortenamt mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramme über Freilandversuche an mehreren bundesweit verteilten Orten in einer einzigen Zulassung genehmigen lassen. Einer regulären Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenTG mit der dargestellten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 GenTG in Verbindung mit §§ 2 ff. Gentechnik-Anhörungsverordnung bedarf dann nur noch der erste Freisetzungsvorhaben des Forschungsprogramms. Bei allen weiteren Freisetzungen reicht eine sogenannte Nachmeldung von Standorten, die heimlich, still und leise ohne Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist. Da solche Forschungsprogramme über viele Jahre gehen, ist damit eine wirksame Kontrolle und Diskussion solcher Freisetzungen durch die Öffentlichkeit

1 Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, § 18 GenTG, Rn. 6 ff.

2 Hierzu im einzelnen Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, § 14 GenTSV, Rn. 57 ff.

weitgehend ausgeschlossen.

Zwar gibt es mit der Kommissionsentscheidung 94/730/EG und § 14 Abs. 4 GenTG eine Rechtsgrundlage für diese Verfahren. Dies setzt aber den Erlass einer Rechtsverordnung voraus, welche die notwendigen Details regelt und ein Mindestmaß an Kontrolle solcher deregulierten Freisetzungsversuche sichern soll. Eine solche Rechtsverordnung gibt es aber bis heute nicht. Dennoch genehmigte das BVL in Kenntnis des Fehlens der Rechtsgrundlage jahrelang Gen-Pflanzen im vereinfachten Verfahren. Im Jahre 1998 wurde diese Praxis vom OVG Berlin³ explizit als illegal bezeichnet. Das BVL beging daraufhin offenen Rechtsbruch, ignorierte dieses Urteil und genehmigt bis heute in großem Stil trotz fehlender Rechtsgrundlage Freisetzungsversuche im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zwar wurde im Jahre 2006 nach dem Regierungswechsel der Versuch gemacht, das vereinfachte Verfahren zu legalisieren. Die hierfür erforderliche Rechtsverordnung wurde aber wieder nicht erlassen und stattdessen ohne jede nähere Regelung, welche das Gentechnikgesetz in § 14 Abs. 4 GenTG verpflichtend vorschreibt, die besagte Kommissionsentscheidung 94/730/EG durch § 41 Abs. 7 GenTG im Wege eines gesetzgeberischen Trick einfach pauschal übernommen⁴. Auch diese Behelfslösung lief am 31.12.2006 aus. Trotzdem akzeptiert das BVL auch noch danach im Jahr 2007 nachgemeldeten Freisetzungsversuche im vereinfachten Verfahren⁵.

³ OVG Berlin, Beschluss vom 9.7.1998, abgedruckt in Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, Band 5, Nr. 4 zu § 14 GenTG.

⁴ Siehe hierzu die Gesetzesbegründung in Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, § 41 GenTG, Rdnr. 7v.

⁵ Welche Freisetzungen im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, lässt sich auf den Internetseiten des BVL http://www.bvl-berlin.de/cgi/lasso/fsl/liste_d.lasso entnehmen. Sie sind dort mit einem "V" bzw. "Vb" gekennzeichnet.

3. Nichthandeln staatlicher Behörden trotz eingestandener Risiken

3.1. Der MON810-Erlass des BVL

Einen besonders evidenten Verstoß gegen seine gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schutzpflichten legte - wiederum das BVL - im Jahr 2007 im Zusammenhang mit der Überwachung von Bt-Mais, also Mais mit dem eingebauten Gift des *Bacillus Thuringiensis*, welches gegen Fraßinsekten wie den Maiszünsler schützen soll, an den Tag. Studien internationaler renommierter Forscher hatten seit langem den Verdacht nahe gelegt und zunehmend bestätigt, dass Bt-Mais wie die Linie MON810 der Firma Monsanto zu Schäden bei sogenannten Nichtzielorganismen wie Schmetterlingen oder anderen Insekten führen kann. Nach jahrelanger Ignoranz dieser Studien stellte im 27. April 2007 sogar das BVL unter ausdrücklichem Bezug darauf Risiken durch MON810 fest. Statt aber effektive Schutzmaßnahmen wie ein sofortiges Anbauverbot zu ergreifen, wird in dem als Dringlichkeitsmaßnahme bezeichneten Erlass aber lediglich die weitere Vermarktung von MON810 für die Zukunft an die Bedingung geknüpft, ein Monitoring nach Anhang VII der neuen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG einzuführen, um eventuell auftretende Schäden rechtzeitig zu erkennen⁶.

3.2. Bei näherem Hinsehen: bloßer Phantomerlass

Was jedoch kaum einer weiß: diese Monitoring-Verpflichtung besteht für die Zukunft ohnehin, weil die noch auf der alten Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG erteilte Zulassung für MON810 im Jahr 2007 ausläuft und auf Basis der neuen Lebens- und Futtermittelverordnung 1829/2003/EG verlängert werden muss. Artikel 5 Abs. 5 lit b dieser Verordnung verlangt zwingend genau dieses Monitoring nach Anhang VII der RL 2001/18/EG sowie der Entscheidung 2002/811/EG. Die vom BVL und vor allem vom Dienstvorgesetzten Horst Seehofer medienwirksam zur Demonstration seiner Handlungsfähigkeit erlassene sogar mit Sofortvollzug versehene Dringlichkeitsmaßnahme

⁶ Der Bescheid ist einzusehen unter http://www.keine-gentechnik.de/fileadmin/files/Infodienst/07_04_27_bvl_bescheid_mon810.pdf

verlangte also nichts, was nichts ohnehin schon vorgeschrieben war. Es handelte sich um einen Phantomerlass. Bemerkenswert waren auch Zeitpunkt und Bekanntgabemodalitäten dieser Maßnahme. Die sogenannte Dringlichkeitsmaßnahmen wurde just am Ende der Aussaatsaison erlassen, ausdrücklich bereits ausgesätes Material ausgenommen und die Anordnung entgegen sonstiger Übung erst zwei Wochen später, nämlich am 9.5.2007 bekannt gemacht⁷. In dieser Zeit konnten die Monsanto-Landwirte in Ruhe ohne Kontrolle durch Nachbarn, Behörden und Umweltverbände auch noch das restliche Material einsäen.

Durch die vom BVL selbst eingestandenen Risiken für Nichtzielorganismen wie Bienen alarmierte Imker forderten die Landesbehörden auf, zum Schutz ihrer Bienen ein Anbauverbot oder sonstige Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Landesbehörden erklärten sich jedoch für unzuständig und verwiesen auf das BVL als Genehmigungsbehörde. Entsprechende Klagen der Imker gegen die Landesbehörden wurden abgewiesen⁸. Daraufhin wendeten sich die Imker an das BVL⁹. Dieses erklärte sich ebenfalls für unzuständig und verweigerte die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Auch hiergegen klagten die Imker und mussten sich sagen lassen, dass (auch) das BVL nicht zuständig sei¹⁰. Somit ist niemand zuständig, wenn es um Gefahren durch bereits ausgesäten GVO geht, ein eklatanter Verstoß des Staates gegen seine Pflichten zum Schutz des Eigentums.

7 http://www.bvl.bund.de/nn_491652/DE/08__PresseInfothek/01__InfosFuerPresse/01__PI__und__HGI/GVO/mon__810.html

8 VG Frankfurt/Oder vom 8.5.2007 - 4 L 86/07; VGH München vom 21.6.2007, 22 CE 07.1294.

9 Rechtsgutachten und Klagantrag sind unter <http://www.stopptgennahrungsmittel.de/7.html> einsehbar.

10 VG Braunschweig vom 16. Juli 2007 - 2 B 193/07.

4. Verweigerung des notwendigen Schutzes für ökologisch sensible Gebiete

4.1. Schutzauftrag für Biodiversität

Deutsches Verfassungsrecht (Artikel 20a GG), die von Deutschland unterzeichnete Biodiversitätskonvention (Artikel 8 lit. a, e und g) sowie die Vorgaben des deutschen und europäischen Naturschutzrechts verpflichten staatliche Stellen zur Sicherung besonders geschützter Arten. Die in wertvollen Lebensräumen anzutreffende einzigartige Artenvielfalt soll der Nachwelt gegenüber erhalten und geschützt werden, um auch zukünftigen Generationen eine Teilhabe an diesem Erbe der Menschheit zu ermöglichen¹¹. Diesem Auftrag kommen die staatlichen Stellen in Bezug auf den Schutz vor GVO bisher nur wenig bis überhaupt nicht nach. Immer wieder wird der Einsatz der Agrogenotechnik in oder in der Nähe von Schutzgebieten zugelassen, obwohl den Behörden spätestens seit dem oben angeführten Eingeständnis des BVL das ökologische Risiko bekannt ist¹².

4.2. Blockade durch die Bundesländer

Zwar wurde im Jahr 2005 noch von der alten Regierung mit dem neuen § 34a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein erster Schritt gemacht. Dabei handelt es sich aber um eine Rahmenregelung, welche der Umsetzung durch die Länderparlamente bedarf. Kein einziges Land hat bisher die nötigen Änderungen der Landesnaturschutzgesetze beschlossen, obwohl nach § 71 Abs. 1 BNatSchG diese Vorschrift spätestens bis 1. Mai 2006 hätte umgesetzt werden müssen¹³. Wie zu erwarten berufen sich jetzt viele zuständige Landesbehörden auf die bisher nicht erfolgte Umsetzung des § 34a BNatSchG, was ihnen einen Schutz von Biodiversität vor GVO verwehrt. Klagen von

11 Vgl. nur Kratsch/Schumacher, Naturschutzrecht, ein Leitfaden für die Praxis, 2004, S. 1 ff.

12 Vgl. nur http://www.nabu.de/m06/m06_11/ "Schutzgebiete nicht sicher vor Gentechnik".

13 Palme/Schumacher, Die Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Freisetzung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen in § 34a BNatSchG, Natur und Recht 2007, S. 16 ff.

Naturschutzverbänden gegen die Untätigkeit der staatlichen Behörden¹⁴ waren erfolglos. Damit führt eine Blockade der nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Bedrohung der Artenvielfalt.

5. Gefährdung pflanzengenetischer Ressourcen in Genbanken

5.1. Das IPK Gatersleben

Zu dieser Biodiversitätsgefährdung durch Ausbringung von GVO in der freien Umwelt tritt seit einigen Jahren noch eine bewusste Inkaufnahme von Kontaminationen just an dem Ort, dessen einziger Zweck die Bewahrung der Reinheit solcher Pflanzenressourcen ist. Das Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben beherbergt eine der umfangreichsten und komplexesten Sammlung pflanzengenetischer Ressourcen weltweit¹⁵. Dem IPK ist damit die treuhänderische Verantwortung über eine Ressource für Biodiversität, Landwirtschaft, Kultur und Ernährung übertragen. Zweck dieser Genbanken ist die Bewahrung der Reinheit dieser Naturressourcen¹⁶. Eine Kontamination dieser Pflanzenpools ist mit dem Auftrag dieser Institution unvereinbar, schon gar nicht wenn es sich um GVO handelt.

5.2. Genbank als Biotech-Standort

Dennoch finden ausgerechnet am IPK seit Jahren Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen statt. Seit Ende der 90er Jahre wurde hierfür mit massiver staatlicher Unterstützung eigens der Biotechnologie Campus und 2006 der Biopark Gatersleben aufgebaut. Der Staat unterstützt hier das IPK selbst, Ausgründungen wie die Firmen Novoplant und

14 Siehe etwa zur Klage des Umweltverbandes NABU
http://www.nabu.de/m06/m06_11/06800.html

15 Siehe die ausführliche Darstellung des IPK unter <http://www.ipk-gatersleben.de/Internet> sowie Andreas Bauer, Gatersleben - Gentechnik oder genetische Ressource?, 2007, S. 3 ff., verfügbar auf den Internetseiten des Münchner Umweltinstituts www.umweltinstitut.org/pharmaerbse

16 Siehe hierzu U. Beyerlin, "Erhaltung und nachhaltige Nutzung" als Grundkonzept der Biodiversitätskonvention, in: Wolff/Köck, 10 Jahre Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, 2004, S. 55 ff.

TraitGenetics, BASF sowie Fördergesellschaften wie Innoplanta bei Freisetzungsversuchen in unmittelbarer Nähe zu einem der wertvollsten Genbanken der Welt. Allein der Biopark Gatersleben wurde mit 35 Mio aus dem Landeshaushalt von Sachsen-Anhalt gefördert. 18 vielfach mehrjährige Versuche wurden direkt auf dem Institutsgelände genehmigt, darunter erst jüngst ein Freilandexperiment mit transgenen Pharma-Erbesen. Die meisten Versuche wurden vom IPK Gatersleben selbst beantragt. Seit 2004 dominiert die BASF das Freisetzungsgeschehen in Gatersleben mit dem Anbau von stärkemodifizierten bzw. Phytophthora-resistenten Kartoffeln¹⁷.

5.3. Kontamination wertvoller Pflanzeneressourcen

Bei vielen dieser Versuche wurden nicht die nötigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die einzigartigen Pflanzenressourcen zu schützen. So wurde in einem Freisetzungsantrag über genetisch veränderte Erbsen ein Abstand von lediglich 20 Metern zu natürlichen Erbsenfeldern als ausreichend angesehen, obwohl es dadurch zwangsläufig zu Kontaminationen der natürlichen Erbsen durch Insektenbestäubung wie zum Beispiel Hummeln kommen muss. In den Außenstellen des IPK, etwa in der Nähe von Malchow fanden GVO-Rapsfreisetzungen neben den Vermehrungsfeldern des Öl- und Futterpflanzensortiments des IPK statt. Ein Experiment mit transgenem Weizen wurden in den vergangenen zehn Jahren sowohl auf dem Gelände des IPK als auch in unmittelbarer Nachbarschaft der Außenstandorte der Genbank durchgeführt. Auch befinden sich Gewächshäuser mit reinen Ressourcen oft direkt neben Forschungsgewächshäusern mit GVO mit all den Kontaminationsgefahren durch Pollenflug oder Insektenbestäubung¹⁸.

¹⁷ Eine Dokumentation dieser Versuche findet sich bei Andreas Bauer, Gatersleben - Gentechnik oder genetische Ressource?, 2007, S. 7 ff.

¹⁸ Dokumentiert bei Andreas Bauer aaO S. 10 ff.

5.4. Verstoß gegen deutsches und internationales Recht

Gegen Forschung mit genetisch veränderten Pflanzen als solches ist nichts einzuwenden. Staatliche wie private Forscher haben nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG einen verfassungsrechtlichen garantierten Anspruch darauf. Forschungen mit Gen-Pflanzen können bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen nahezu an jedem Ort in Deutschland durchgeführt werden. Eine Platzierung solcher Versuche ausgerechnet am Ort einer der weltweit bedeutendsten Genbanken ist hingegen aus mehreren Gründen rechtswidrig.

Es verstößt gegen deutsches Recht, weil der Staatszielbestimmung Umweltschutz in Art. 20 a GG eine Kerngewährleistung dergestalt zu entnehmen ist, dass wenn schon nicht das gesamte Staatsgebiet so doch solche Gebiete, die für die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt von besonderer Bedeutung sind, komplett von GVO-Einflüssen frei zu halten sind¹⁹. Bei der Gen-Bank in Gatersleben handelt es sich um ein solches Gebiet. Der Staat hat hier einen besonderen Schutzauftrag zur Sicherung von Biodiversität und Artenvielfalt. Freisetzungsversuche an einem solchen Ort verstoßen daher gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 GenTG²⁰.

Außerdem liegt ein Verstoß gegen das in Art. 11 Abs. 2 UN-Sozialpakt garantierte Recht auf Nahrung vor, da durch einen solchen Versuch der für eine sichere Nahrungsmittelversorgung wichtige Pool verschiedener Pflanzenarten gefährdet wird. Der UN-Sozialpakt ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht, welches wegen der in Art. 25 GG verankerten Pflicht zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung einfachem Gesetzesrecht wie dem Gentechnikrecht im Range vorgeht²¹.

19 Zur Kerngewährleistung durch das in Art. 20a GG verankerte Staatsziel Umweltschutz Epiney, Artikel 20a GG Rn. 43, 65, in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar.

20 Zu den bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen Eberbach/Lange/Ronellenfisch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, § 16 GenTG, Rn. 83 ff.

21 Jakob Schneider, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, 2004, S. 35 ff. ; im Internet http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d16_v1_file_40a3523de385e_Schneider_2004.pdf

Die GVO-Versuche des IPK verstoßen auch gegen internationales Recht, weil sie nicht mit der Biodiversitätskonvention (CBD) vereinbar sind. Diese enthält unter anderem in Artikel 8 und 9 umfangreiche Bestimmungen zum in situ und ex situ Schutz des Gen-Pools auch von Kulturpflanzen. Damit verletzen diese Versuche auch EU-Recht, da die Biodiversitätskonvention von der EU ratifiziert wurde mit der Folge, dass sie gem. Art. 300 Abs. 7 EG-Vertrag einfachem EU-Gentechnikrecht, also dem Rechtsrahmen für die Genehmigungen von Freisetzungen nach Teil B der EG-Richtlinie 2001/18/EG, vorgeht²².

Eine juristische Handhabe gegen diese Versuche gibt es nicht, da das IPK selbst Eigentümer des Gen-Pools ist. Insbesondere auch mit Verweis darauf genehmigt das BVL diese Versuche regelmäßig und missachtet dabei den besonderen Schutzauftrag des IPK für die genetischen Pflanzenressourcen²³.

6. Verweigerung von Schutzmaßnahmen gegenüber Imkern

Imker trifft die unkontrollierte Verbreitung von Gen-Pflanzen am massivsten. Während Landwirte bei entsprechend großen Abständen und anderen Sicherheitsmaßnahmen eher Kontaminationen vermeiden können, sind Imker diesen schutzlos ausgeliefert, da Bienen bis zu 20 km weit fliegen können. Kontaminationen von Honig durch Bienen, die GVO-Raps oder Mais-Felder befliegen, lässt sich praktisch nicht verhindern und wurde bereits in vielen Fällen nachgewiesen. Da die Bevölkerung keinen Honig mit GVO-Kontamination will, kommt es zu Absatzschwierigkeiten, mindestens aber zu massiven Gewinneinbußen, da kontaminierter Honig nicht zu dem üblichen Preis hochwertigen Naturhonigs verkauft werden kann²⁴. Im Jahr 2007 klagten mehrere Imker, in deren Honig bereits in den Jahren vorher Kontaminationen

22 Zum Ganzen Palme/Schumacher, Natur und Recht 2007, S. 21 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

23 Eine Auflistung der einzelnen Genehmigungen inklusive der jeweiligen Bearbeitungsnummern beim BVL findet sich bei Andreas Bauer aaO S. 10 - 12.

24 Zum Ganzen ausführlich Walter Haefeker, Imkerei, ein vergessener Teil der Landwirtschaft, in: Der kritische Agrarbericht 2005, S. 160 ff., pdf verfügbar unter <http://www.berufsimker.de/site/downloads/53/Kritischer%20Agrarbericht%202005%20Walter%20Haefeker.pdf>

in einem Vielfachen der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % nach gewiesen wurde, gegen die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden, um diese zu entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Pollenflug zu bewegen. Alle Klagen waren erfolglos. Die Imker wurden auf den Zivilrechtsweg verwiesen²⁵. Damit verweigerten die Gerichte den Imkern den notwendigen Schutz ihres Eigentums, obwohl der Schutz gentechnikfreier Landwirtschaft nach § 1 Nr. 2 GentG ausdrücklich zu den Aufgaben dieser Behörden zählt²⁶.

7. Staatlich geduldeter Formenmissbrauch

7.1. Experimentelle Freisetzung und Produktzulassung

Sowohl das europäische als auch das deutsche Gentechnikrecht kennen eine klare Trennung zwischen experimentellen Freisetzungsvorhaben und kommerziellen Produktzulassungen²⁷. Das Verhältnis zwischen Freisetzung und Produktzulassung richtet sich nach dem sogenannten step by step Prinzip: Im Rahmen der unter strengster wissenschaftlicher Beobachtung und strengsten Sicherheitsmaßnahmen stattfindenden Freisetzungen soll geklärt werden, ob die GVO sicher gut genug sind, um sie kommerziell vermarkten zu können. Positiv verlaufende Erfahrungen mit Freisetzungsvorhaben sind also die Voraussetzung für eine Produktzulassung²⁸. Die Überreste von Freisetzungsvorhaben müssen vernichtet und entsorgt werden, um eine Kontamination mit nicht zugelassenen GVO zu verhindern²⁹. Diese Systematik liegt der EG-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zugrunde. Sie erwähnt das Stufenprinzip mehrmals in den Begründungserwägungen und baut auch das gesamte Regelungskonzept darauf auf. Am plakativsten zeigt sich dies im

25 VG Frankfurt/Oder vom 8.5.2007 - 4 L 86/07; VGH München vom 21.6.2007, 22 CE 07.1294.

26 Zu diesen Verpflichtungen ausführlich aus Sicht der Gentechnikrechts Palme, Zeitschrift für Umweltrecht 2005, S. 119 ff. sowie derselbe aus der Sicht des Verfassungsrechts (Eigentumsschutz) Umwelt- und Planungsrecht 2005, S. 164 ff.

27 Palme, Einführung in die Freisetzungsrichtlinie, Rn. 69 f., in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht (2005).

28 Zu diesem tragenden Prinzip der Gentechnikregulierung Palme, Einführung in die Freisetzungsrichtlinie, Rn. 13, 65 ff., in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht (2005).

29 Palme aaO Rn. 70.

Aufbau der Richtlinie selbst, indem diese zuerst in Teil B die wissenschaftlichen Freisetzungen behandelt und erst daran anschließenden in Teil C die Produktzulassungen. Darin zeigt sich die in Begründungserwägung 24 der Richtlinie klar vorgezeichnete Linie, wonach mit dem massenhaften Einsatz von GVO durch Erteilung einer Produktzulassung immer erst dann begonnen werden darf, wenn die vorausgegangenen Freisetzungen keine Risiken offenbaren. Dieses allgemeine anerkannte Konzept wurde im Rahmen der §§ 14 ff. GenTG ins deutsche Recht übernommen.

7.2. Etablierung einer kommerziellen Freisetzung

Seit einiger Zeit ist jedoch der Versuch einer Nivellierung der Unterschiede zwischen Freisetzung und Produktzulassung zu beobachten. Es wird versucht, Produkte zu vermarkten, obwohl sie noch keine Produktzulassung haben, weil sie das Stadium der Sicherheitstests in den Freisetzungsversuchen noch nicht erfolgreich durchlaufen haben. So genehmigte das BVL am 19.7.2007 der Firma BASF "Plant Science" die Freisetzung der gentechnisch veränderten Kartoffel Amflora. Es handelt sich um eine Kartoffel zur Herstellung von Industriestärke, deren Stärkeeigenschaften deshalb verändert wurden. „Amflora“ enthält ein Resistenz-Gen gegen Antibiotika. Befürchtet wird, dass die Antibiotika-Resistenz auf Bakterien im Magen-Darm-Trakt von Menschen und Tieren übertragen wird und damit bestimmte Medikamente ihre Wirksamkeit verlieren. Es ist die großflächigste Genehmigung einer "Freisetzung", die es in Deutschland je gegeben hat³⁰. Sie findet in einem solch großen Volumen statt, dass es hier nicht mehr um bloße Forschung gehen kann. So gab BASF auch selbst die "Vermehrung von Pflanzgut" als Zweck der Freisetzungen an. Es wurden insgesamt zehn Freisetzungsstandorte vorgesehen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern befinden. Die genehmigten Flächen umfassen eine Größe zwischen 3,7 und 45 Hektar und geben der Firma

³⁰ Siehe die Beschreibung des Vorhabens unter http://www.bvl.bund.de/cIn_007/nn_491798/DE/06__Gentechnik/04__Freisetzungen/freisetzungen__node.html__nnn=true

BASF das Recht, bis jeweils 45.000 Knollen pro Kartoffellinie, Standort und Jahr freizusetzen. Auch wenn im Genehmigungsbescheid das Inverkehrbringen der Kartoffel zur Stärke-Erzeugung ausdrücklich ausgeschlossen ist, macht ein "Versuch" dieser Größenordnung nur Sinn, wenn die Kartoffeln später zur Stärke-Herstellung vermarktet werden können. Genau dies hat aber die hierfür zuständige EU trotz mehrfacher Versuche der EU-Kommission bisher verweigert³¹. Die vom BVL erteilte "Freisetzungsgenehmigung" unterläuft dies und ermöglicht der Firma BASF bereits jetzt einen Anbau zum Zwecke späterer Vermarktung³².

7.3. Vermarktung von Material aus Freisetzungsversuchen

Ein weiteres Beispiel sind geplante Änderungen des Gentechnikgesetzes. Nach geltendem Recht haben die Behörden nach § 26 Abs. 5 Satz 1 GenTG - eben weil es sich dabei um noch nicht zugelassenes Material handelt - die Vernichtung und sichere Entsorgung von GVO aus Freisetzungsversuchen zu verfügen³³. Dies soll jetzt geändert werden. Nach dem geplanten neuen § 26 Abs. 5 Satz 4 GenTG soll es zulässig sein, Material aus Freisetzungsversuchen zur Energieerzeugung als nachwachsende Rohstoffe zu vermarkten³⁴. De facto wird damit eine Freisetzungsgenehmigung zu einer Produktzulassung, obwohl das Produkt noch nicht auf seine Sicherheit getestet ist³⁵. Klagen gegen solche Formenmissbräuche sind aussichtslos, da die Unterscheidung zwischen Freisetzung und Produktzulassung nicht "drittschützend" ist.

31 Siehe hierzu <http://www.keine-gentechnik.de/dossiers/kartoffel-eh92-527-1.html> "keine Einigung über die Zulassung der Gentechnik-Kartoffel".

32 Im Genehmigungsbescheid vom 25.05.2007 wird unter Punkt III 2.11. ausdrücklich festgestellt, dass Größe und der Umfang eines Freisetzungsversuchs keine Rolle spielen. Das BVK ebnete damit weiteren Produktzulassungen im Gewande von Freisetzungen den Weg. Vermutlich soll hier ein Präzedenzfall für den Anbau von Pharmapflanzen über kommerzielle Freisetzungen geschaffen werden.

33 OVG Münster vom 31.8.2000, abgedruckt in Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, Gentechnikrecht/Biomedizinrecht, Band 5, Entscheidungen, Nr. 2 zu § 3 GenTG.

34 Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 20.7.2007, Artikel 1 Nummer 25 b.

35 Siehe hierzu auch den Artikel in der Märkischen Oderzeitung BASF hofft auf Pflanzbeginn nach Plan <http://www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/10908464/61469/>

8. Verkürzung der Überwachungsbefugnisse

Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Umweltrechts, dass staatliche Stellen genauso wie Bürger und Unternehmen das Umweltrecht einhalten müssen und ggf. durch Aufsichtsmaßnahmen dazu gezwungen werden können³⁶. Dies soll sich nach den Planungen der Bundesregierung im Bereich der Gentechnikaufsicht ändern. Nach dem geplanten neuen § 25 Abs. 7 GenTG sollen Behörden, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen mit zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen durchführen oder durchführen lassen, nicht mehr der Gentechnikaufsicht unterliegen³⁷. Diese Klausel führt dazu, dass das Bundessortenamt, unter dessen Regie ein großer Teil des Anbaus von Gen-Pflanzen in Deutschland erfolgt, nicht mehr der allgemeinen Gentechnikaufsicht nach §§ 25, 26 GenTG unterliegt. Es kontrolliert sich jetzt also selbst. Die üblichen Überwachungsbehörden der Länder können Rechtsverstöße des Bundessortenamts nicht mehr ahnden. Damit wird ein Sonderrecht ausgerechnet für eine Behörde geschaffen, unter deren Aufsicht jahrelang geheimer Wertprüfungsanbau mit Gen-Pflanzen statt fand, deren Bereitschaft zur strikten Einhaltung des Umweltrechts also Zweifeln unterliegt³⁸.

9. Marktzulassung ohne Durchführung von Langzeittests

Nach EU Recht dürfen genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel nur dann zugelassen werden, wenn vorher Langzeittests ihre Unbedenklichkeit erwiesen haben. Dies ergibt sich aus Artikel 14 Abs. 4 EU-Lebens- und Futtermittelverordnung 1829/2003/EG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 lit. a, Abs. 4 EU-Lebensmittelgrundverordnung 178/2002/EG³⁹ sowie Artikel 13

36 Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, 2003, S. 92.

37 Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 20.7.2007, Artikel 1 Nummer 24 d.

38 Siehe hierzu im einzelnen die Presseerklärung des Anbauverbandes Bioland vom 22.11.2006: Geheimanbau von Genraps: Bioland fordert vom Bundessortenamt umfänglich Aufklärung zur Sortenprüfung mit Genraps
http://www.bioland.de/presse/pressemitteilung.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=53&chash=dd9566ff60

39 Nach Erwägungsgrund 43 sind bei der Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel die

Abs. 2 lit. b, Artikel 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang II der EG-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG. Dort ist ausdrücklich von langfristigen Wirkungen, indirekten Wirkungen, Wirkungen auf nachfolgende Generationen und kumulativen toxischen Auswirkungen die Rede. Unter Langzeittests werden in der Toxikologie Versuche über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr verstanden. Kürzere Versuche lassen keine verlässlichen Schlüsse zu. Die Europäischen Zulassungsbehörden ignorieren diese gesetzliche Vorgaben. Bei etlichen GVO-Produkten wurden überhaupt keine toxikologischen Tests durchgeführt. Die maximale Dauer von Fütterungsversuchen, etwa beim umstrittenen Gen-Mais MON863 betrug 90 Tage. Mit solch kurzen Testreihen können allenfalls subchronische Symptome erfasst werden. Die Zulassungsbehörden lassen damit GVO-Lebensmittel mit der Behauptung zu, sie seien sicher, obwohl sie dies mangels Durchführung toxikologischer Studien nicht beurteilen können.

10. Behinderung unabhängiger Wissenschaft

Eine staatliche Gentechnikregulierung kann den Bürger nur dann effizient vor Gefahren schützen, wenn die Annahmen der Behörden auf seriöser wissenschaftlicher Grundlage basieren. Dies setzt einen freien Wissenschaftsbetrieb voraus, in dem auch solche Wissenschaftler gehört werden, die nicht den Interessen der Saatgutfirmen wie Monsanto, Bayer, BASF, Syngenta etc. verpflichtet sind. Angesichts der Privatisierungsideologie und der damit einher gehenden Drittmittelforschung, bei der die Universitäten von großen Konzernen gesponsert werden, ist im Bereich der Agro-Gentechnik ein unabhängiger Wissenschaftsbetrieb kaum noch vorhanden. Wie folgende Beispiele zeigen, wird die Risikoforschung eingestellt oder Forscher entlassen, sobald Forschungsergebnisse den kommerziellen Interessen von Gentechnik-Konzernen schaden könnten.

Vorgaben der Lebensmittel-Grundverordnung 1829/2003/EG zu beachten.

10.1. Der Fall Pusztai

1998 wurde der ungarische Gen-Forscher Prof. Arpad Pusztai, ein weltweit anerkannter Professor und bis dato Befürworter der Agro-Gentechnik vom renommierten Rowett-Institute in Aberdeen entlassen, nachdem er öffentlich über Gesundheitsschäden bei Ratten berichtet hatte, die mit gentechnisch veränderten Kartoffeln gefüttert wurden. Der Forderung Pusztais, die Versuche zu wiederholen, um sie entweder zu verifizieren oder zu falsifizieren, kam das Institut nicht nach, obwohl dies der einzig wissenschaftlich korrekte Weg gewesen wäre, die Sache zu klären. Stattdessen wurde eine jahrelange Hetzkampagne in den britischen Fernsehmedien gegen Pusztai veranstaltet⁴⁰. Der Fall Pusztai gilt in England als einer der größten Wissenschaftsskandale der Nachkriegszeit und kann aufgrund der umfangreichen weltweiten Berichterstattung als allgemeinkundig angesehen werden⁴¹.

10.2. Der Fall Losey

Professor Losey von der renommierten Cornell Universität (USA) sah sich ebenfalls einer massiven Diffamierungs- und Hetzkampagne ausgesetzt und drohte lange Zeit die Entlassung als er seine 1999 begonnenen Studien zu den unerwarteten Nichtzielauswirkungen von Bt-haltigem Maispollen auf den in den USA höchst geschätzten Monarchfalter veröffentlichte⁴².

10.3. Der Fall Chapela

Im Jahr 2002 veröffentlichte der Berkely-Professor Ignacio Chapela in der renommierte Zeitschrift "Nature" Studien, in denen er nachwies, dass

40 Eine komprimierte Zusammenfassung des Falles ist auch in der Zeitschrift "Blätter für deutsche und internationale Politik" 2005, S. 468 verfügbar.

41 Gut dokumentiert ist der Fall auf den Internetseiten des Münchner Umweltinstituts <http://umweltinstitut.org> sowie insbesondere auch die Kampagnen gegen diesen Wissenschaftler bei dem Informationsdienst www.gmwatch.org, jeweils bei Eingabe des Namens "Pusztai".

42 Die Angriffe sind auf <http://www.gmwatch.org/archive2.asp?arcid=3310> dokumentiert.

Transgene aus gentechnisch verändertem Mais illegal von den USA nach Mexico gelangt waren und diese sich in die lokalen Landrassen der armen Landbevölkerung eingekreuzt hatten. In dieser renommierten Zeitschrift sind alle Beiträge einer kritischen Überprüfung unterzogen, bevor sie veröffentlicht werden, die im Fall Chapela mit einer klaren Empfehlung für eine Veröffentlichung endete. Da die illegale Verseuchung Mexikos zu einem erheblichen Vertrauensverlust US-amerikanischer Firmen führte, geschah aber dann etwas Einmaliges in der 135 jährigen Geschichte dieser berühmten Zeitschrift: auf Druck dieser Firmen distanzieren sich die Herausgeber von dem von ihnen selbst ursprünglich als publikationswürdig angesehen Artikel. Chapela wurde im Jahre 2003 von der Berkely-Universität eine Festanstellung verweigert. Dies geschah gegen den fachlichen Rat der Kollegen, die einstimmig eine Weiterbeschäftigung befürworteten. Berkely arbeitet seit 1998 in einem Forschungsabkommen mit der ebenfalls in der Agro-Gentechnik engagierten Firma Novartis zusammen, welche der Universität 5 Mio Dollar pro Jahr einbringt. Die von Chapela festgestellte Verseuchung Mexicos wurde später sowohl von amerikanischen als auch mexikanischen Stellen offiziell bestätigt⁴³. Im Jahre 2005 wurde Chapela nach massivem öffentlichen Druck wieder fest angestellt⁴⁴.

10.4. Der Fall Snow

Ebenfalls in den USA musste Professor Allison Snow von der Ohio State University ihre Versuche mit Bt-Sonnenblumen nach Veröffentlichung einer Studie im Jahr 2002 beenden⁴⁵. Snow und ihre Kollegen zeigten, dass

43 Siehe hierzu Genforscher Chapela: Systematische Unterdrückung kritischer Forschungsergebnisse auf Druck der Biotech-Industrie
<http://www.gene.ch/genpost/2004/Jul-Dec/msg00175.html>.

44 Der Vorgang ist auf der offiziellen hp der Berkely-University unter http://www.berkeley.edu/news/media/releases/2005/05/21_chapela.shtml dokumentiert. Eine komprimierte Zusammenfassung des Falles ist auch in der Zeitschrift "Blätter für deutsche und internationale Politik 2005, S. 468 f. verfügbar.

45 Siehe die Fachzeitschrift "Nature" 419, 655 - 655 (17 Oct 2002), der Beitrag ist im Internet unter www.nature.com als fünfter Titel verfügbar, wenn bei der Suchfunktion (search) der englische Begriff für Superunkraut "superweed" eingegeben wird. Der Beitragstitel lautet ins deutsche übersetzt: Studie über Superunkräuter scheitert, weil die Saatgutfirmen den

wildverwandte Sonnenblumenarten, die sich mit Bt-Sonnenblumen gekreuzt hatten und das Bt-Toxin produzierten, eine deutlich höhere Fitness hatten und durch diesen Selektionsvorteil ihr Unkrautpotenzial steigern könnten. Damit wäre aber genau das Gegenteil von den Versprechungen der Saatgutfirmen eingetreten: es gäbe durch GVO-Pflanzen letztlich nicht weniger, sondern mehr Unkraut⁴⁶. Die Versuche werden nun laut biosicherheit.de von anderen Personen durchgeführt, obwohl Professor Snow den Selektionsvorteil der Gen-Pflanzen erst entdeckte und für eine weitere Untersuchung die größte Fachkompetenz gehabt hätte.

10.5. Der Fall Hilbeck

Im Jahr 2007 wird die renommierte Gentechnik-Risikoforscherin Angelika Hilbeck der ETH Zürich von einem Nationalen Forschungsprogramm zur Erforschung der Risiken und Nutzen von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen in eklatanter Weise übergangen, obwohl sie an dem Forschungsprogramm zuvor aktiv mitgearbeitet hatte. Sie hat an der ETH dieses Forschungsprogramm aufgebaut, und gemeinsam mit Kollegen ein weltweit einmaliges Risikoabschätzungsverfahren entwickelt, welches die Umweltwirkungen von Bt- und anderen gentechnisch veränderten Pflanzen untersuchen sollte. Die schweizerische Forscherin setzt sich im Gegensatz zu anderen Forschern seit Jahren dafür ein, die Risiken durch Gentechnik nicht unter den Teppich zu kehren sondern wissenschaftlich seriös zu untersuchen. Die zuständige Forschungsförderungseinrichtung (an der auch Vertreter der Gentechnik-Firma Novartis beteiligt sind) und die ETH-Zürich haben jedoch kein Interesse an ihrer Arbeit. Ihr werden seit Jahren keine Drittmittel mehr von Gentechnik-Firmen zur Verfügung gestellt. Der Vorgang ist in einem Beitrag des Züricher Tagesanzeigers vom 16. Mai 2007 beschrieben. Der Züricher Tagesanzeiger ist neben der NZZ die führende schweizerische Zeitung, vergleichbar in Deutschland der FAZ oder der SZ.

Zugang zu ihren Daten über transgene Pflanzen verweigern.

46 <http://www.biosicherheit.de/de/archiv/2003/189.doku.html>.

Dies sind nur einige Beispiele. Andere sind weniger spektakulär verlaufen und nicht in die Medien geraten. Diese Beispiele zeigen: "Wissenschaftliche" Untersuchungen zur Schädlichkeit oder Unschädlichkeit gentechnisch veränderter Pflanzen ruhen in Zeiten intensiver Zusammenarbeit zwischen Industrie und Universitäten nicht immer auf solidem Fundament. Zu groß ist die Furcht, von den Industriegesponserten Wissenschaftsverbänden keine Forschungsmittel mehr zu bekommen, wenn man allein nach wissenschaftlichen Kriterien vorgeht und dabei Risiken durch Agro-Gentechnik entdeckt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass mit Ernst-Ludwig Winnacker (DFG) und Hans-Olaf Henkel (Leibniz-Gesellschaft) zwei Spitzenrepräsentanten der deutschen Forschung eine Überregulierung bei der Agro-Gentechnik beklagen und weitere Risikoforschung für unnötig halten. Die oben genannten, immer häufiger bestätigten wissenschaftlichen Belege für Risiken werden dabei ignoriert.

10. 6. Keine Sanktionen gegenüber Beamten mit Interessenkonflikten

Während seriöse Wissenschaftler, deren einziges Vergehen es war, durch methodisch korrekte Forschung auf mögliche Risiken hinzuweisen, starken Repressalien ausgesetzt sind, dürfen auf der anderen Seite Beamte sanktionslos objektivitätsgefährdende Beziehungen zu Saatgut- und Chemiekonzernen unterhalten. So sind im BVL für die Genehmigung von Freisetzungsversuchen und generell die Gentechnik-Überwachung mit den Herren Dr. Buhk und Dr. Bartsch zwei Personen zuständig sind, deren Neutralität nicht erst seit einem aufsehen erregenden Bericht des ARD-Magazin "Report Mainz" vom Januar 2005 erheblichen Zweifeln unterliegt. In dieser Sendung wurde berichtet wurde, dass die beiden Herren in Werbevideos für Gentechnik-Firme wie Monsanto auftraten und dort deren Produkte lobten. Für wissenschaftliche Beamten, deren Aufgabe die Überwachung just dieser Firmen ist, ein untragbares Verhalten.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass man es trotz dieses evidenten Befangenheitsgrundes und einer dies thematisierenden Dienstaufsichtsbeschwerde⁴⁷ im Landwirtschaftsministerium bis heute nicht für nötig hielt, diese Beamten von der Gentechniküberwachung zu entbinden. Der zuständige Staatssekretär Lindemann erklärte, selbst wenn es Interessenskonflikte gäbe, sei dies nicht weiter schlimm, da ja schließlich alle Entscheidungen durch den Leiter der Behörde Dr. Grugel unterzeichnet und verantwortet würden, so dass es nicht zu Interessenkonflikten kommen könne⁴⁸. Diese Begründung ist mit der Befangenheitsvorschrift des § 21 Abs. 1 VwVfG unvereinbar. Zweck des § 21 Abs. 1 VwVfG ist es, bereits die bloße *Mitwirkung* befangener Beamte an staatlicher Aufsichtstätigkeit zu verhindern, da nur auf diese Weise eine unparteiische Amtsführung gewährleistet werden kann⁴⁹. Wie absurd die Ausführungen des Staatssekretärs Lindemann sind, zeigt sich, wenn man seine Argumentation zu Ende denkt: Man bräuchte dann nur einen gutgläubigen und unwissenden Spitzenbeamten als Behördenchef etablieren und schon hätten befangene Fachbeamte jede Manipulationsmöglichkeit, da ein Behördenchef unmöglich jedem einzelnen Vorgang nachgehen kann.

Ein weiteres Beispiel staatlich geduldeter Interessenskonflikten von Spitzenbeamten ist Dr. Claus-Dieter Jany. Er ist als "Direktor und Professor" Leiter des Molekularbiologischen Zentrums an der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel und damit ein wichtiger Multiplikator, der immer wieder als Referent zu Fragen der Agro-Gentechnik eingeladen wird. Was jedoch dem Publikum kaum bekannt ist: Der angebliche unabhängige Professor einer staatlichen Forschungsanstalt arbeitet seit langem mit Konzernen wie Monsanto und von dieser Firmen unterstützten Lobbyistengruppen wie Innoplanta zusammen. Er hat die Plattform "Gentechnik e. V.", gegründet, durch die dem widerspenstigen Bürger die Vorzüge der Gentechnik näher gebracht werden sollen⁵⁰ und war zusammen mit einer PR-Frau der Firma Monsanto an der Kampagne gegen den Forscher Arpad Pusztai, der Indizien für

47 http://umweltinstitut.org/download/dienstaufsichtsbeschwerde_umweltinstitut_061124.pdf

48 http://umweltinstitut.org/download/Dienstaufsichtsbeschwerde_Antwort_Lindemann.pdf

49 OVG Schleswig, NVwZ-RR 93, 396; VG Karlsruhe, NVwZ 96, 616, 620.

50 <http://www.gmwatch.org/archive2.asp?arcid=7498>

Gesundheitsrisiken durch Genfood feststellte, beteiligt⁵¹. Außerdem warb er bereits Mitte der 90er Jahre in Zusammenarbeit mit einer Tochter des Saatgutherstellers Monsanto für die damals hochumstrittene gentechnisch veränderte Roundup-ready Sojabohne⁵². Solcher intensive Kontakt ist mit der Position eines unabhängigen Wissenschaftlers in einer staatlichen Einrichtung unvereinbar.

So war es nicht verwunderlich, dass Dr. Claus-Dieter Jany am 12. September 2004 in einem Memorandum der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften zur Agro-Gentechnik erklärte: Gentechnisch veränderte Lebensmittel sind sicher⁵³. Dieses Memorandum wird seitdem immer wieder von Lobbyisten und Politikern zitiert, obwohl diese Aussage mangels durchgeführter Langzeittests wissenschaftlich seriös überhaupt nicht gemacht werden kann.

Über die Gründe dieser Großzügigkeit gegenüber Spitzenbeamten mit Interessenskonflikten kann nur spekuliert werden. Möglicherweise hängt es mit der massiven Verfilzung der Branche mit politischen Entscheidungsträgern zusammen⁵⁴. So spricht zum Beispiel viel dafür, dass der oben erwähnte letztlich folgenlose Phantomerlass des BVL zum Gen-Mais MON810 der Firma Monsanto auf massiven Druck der US-Botschaft zurückzuführen ist⁵⁵.

51 FAZ vom 17.3.1999.

52 Lohnende Gen-Mission, Lobbyismus in den Biowissenschaften, eine Fallstudie, FAZ vom 23.1.2007, S. 36.

53 <http://www.berlinews.de/archiv-2004/2511.shtml>

54 So haben zum Beispiel die unzureichenden Regeln zur Zulassung von Gen-Pflanzen in den USA Rechtsanwälte von Monsanto geschrieben, welche eigens hierfür vorübergehend in das Landwirtschaftsministerium wechselten, weitere Beispiele zur Verfilzung von Biotechfirmen und Politik bei Palme, Das Kartell der grünen Gentechnik, Blätter für deutsche und internationale Politik 2005, S. 465 ff.

55 Vgl. Der Spiegel vom 10.5.2007, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,482238,00.html>: Wie Genmais-Gigant Monsanto Politik macht.

11. Das Bienen-Experiment der Universität Halle-Jena

11.1. Indizien für Schädlichkeit von Bt-Toxinen

Wie bereits oben ausgeführt, haben inzwischen sogar staatliche Behörden erhebliche Risiken durch Bt-Mais für Insekten eingeräumt. Nachdem viele Imker wegen des massiven Bienensterbens in den USA, also demjenigen Land, in dem Mais-Pflanzen mit eingebautem Bt-Gift Normalität ist, auch in Deutschland Schäden für ihre Bienen befürchteten, wurden an der Universität Halle Jena hierzu Studien durchgeführt. Gleich die erste Versuchsreihe ließ auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen Bt-Mais und Bienensterben schließen. Im offiziellen Forschungsbericht⁵⁶ zu dem zwischen 2001 und 2004 durchgeführten Forschungsprogramm heisst es:

"Im ersten Jahr waren die Bienenvölker zufällig mit Parasiten (Nosema-Mikrosporidien) befallen. Dieser Befall führte bei den Bt-gefütterten Völkern ebenso wie bei den Völkern, die mit Pollen ohne Bt-Toxin gefüttert wurden, zu einer Abnahme der Zahl an Bienen und in deren Folge zu einer verringerten Brutaufzucht. Der Versuch wurde daher vorzeitig abgebrochen.

Dieser Effekt (gemeint ist die Schädigung durch das gentechnisch produzierte Bt-Gift) war bei den Bt-gefütterten Völkern signifikant stärker. Die signifikanten Unterschiede sprechen für eine Wechselwirkung von Toxin und Pathogen auf die Epithelzellen des Darms der Honigbiene. Der zugrunde liegende Wirkungsmechanismus ist unbekannt."

Dieser Versuch legte also eine Schädigung der Honigbienen durch gentechnisch verändertes Bt-Toxin nahe, die sogar in der konservativen Tageszeitung die Welt vom 8.3.2007 mit folgenden Worten diskutiert wurde, Zitat⁵⁷:

"Aufhorchen lässt aber eine Studie des Instituts für Zoologie der Universität Halle. In einem Flugzelt eingesperrte Bienen wurden sechs Wochen lang mit

⁵⁶ <http://www.biosicherheit.de/de/sicherheitsforschung/68.doku.html>

⁵⁷ http://www.welt.de/wissenschaft/article752597/Macht_Genmais_die_Bienen_allergisch.html

hoch konzentriertem Genmais-Pollen-Müsli gefüttert. Als die Tiere an einem Parasiten erkrankten, waren die Verluste bei den Versuchstieren wesentlich höher als bei der Kontrollgruppe mit herkömmlicher Kost. "Wir wissen nicht genau, woran das liegt", sagt Versuchsleiter Hans-Hinrich Kaatz. "Es könnte sein, dass das Toxin (gemeint ist das gentechnisch veränderte Bt-Toxin) an die Epithelzellen im Darm andockt, zu wirken beginnt und dadurch die Biene so stark schwächt, dass sie dem Parasiten schutzlos ausgeliefert ist."

11.2. Versuchsabbruch und Fortsetzung unter manipulierten Bedingungen

Der weitere Versuchsablauf wirft Fragen auf. Nach Auskunft des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts Freiburg (CVUA) kommen Nosema-Mikrosporidien bei jedem Bienenvolk vor. Auch bei Wikipedia⁵⁸ heisst es:

"Bei ersten Stichproben deutscher Referenzlabore im Winter 2005/2006 wurde der neue Erregertyp (gemeint sind die Mikrosporidien) auch in Deutschland in acht von zehn untersuchten Bienenständen nachgewiesen".

Danach trifft es nicht zu, dass der Mikrosporidienbefall eine das Ergebnis verfälschende Besonderheit bei Bienen darstellt, der einen Abbruch des Versuchs gefordert hätte. Ganz im Gegenteil sind Bienen mit Nosema-Mikrosporidien der Normalfall. Die Bienen können damit aber umgehen, solange ihr Immunsystem nicht durch andere Stressoren geschwächt ist. Es könnte also sein, dass die Bt-Toxine in gentechnisch verändertem Mais eine solche Schwächung verursachen.

Wenn also methodisch korrekt der Einfluss von Bt-Toxin auf Bienen erforscht werden soll, muss er gerade mit solchen Bienen stattfinden, die von Mikrosporidien befallen sind, denn nur das ermöglicht einen Versuch unter den

⁵⁸ Siehe das Online-Lexikon Wikipedia unter Eingabe des Stichworts "Mikrosporidien"
: <http://de.wikipedia.org/wiki/Nosemose>

realen, in der Natur vorkommenden Bedingungen.

Stattdessen wurde der Versuch in der Weise fortgesetzt, dass sowohl der mit Bt-Toxin gefütterten Gruppe als auch der Vergleichsgruppe ein Antibiotikum gegeben wurde, das die Wirkung der Mikrosporidien ausschaltet. Dieser Versuch führte zu einem anderen Ergebnis: Das Bt-Toxin richtete keinen Schaden mehr an, da die Mikrosporidien, deren Bekämpfung das Bt-Toxin durch seine Schwächung des Immunsystems möglicherweise erschwert, nicht mehr vorhanden waren. Problematisch an diesem Versuch ist, dass Bienen in der freien Natur nie mit Antibiotika behandelt werden, mithin dieses Ergebnis unter Bedingungen durchgeführt wurde, die in der Natur nicht vorkommen. Vielmehr legt dieser Versuchsverlauf nahe, dass Bienen, die in der Nähe von gentechnisch veränderten Bt-Mais-Pflanzen vorkommen, zum Schutz vor den Gefahren dieser Pflanzen möglicherweise mit Antibiotika behandelt werden müssen.

Wissenschaftlich verwertbar, da unter realistischen Bedingungen stattfindend, war also ausschließlich das erste Jahr, bei dem die Schäden an mit Gen-Mais-Pollen gefütterten Bienen höher waren als bei der Kontrollgruppe. Wenn auch die Ursachen hierfür noch nicht geklärt sind, spricht doch einiges dafür, dass das Bt-Toxin bei Bienen in Wechselwirkung mit einer Nosema-Infektion das Immunsystem der Bienen soweit schädigt, dass sie in signifikant höherem Maße sterben als ohne Bt-Mais.

Den manipulativen Einfluss der Antibiotikabehandlung zeigte auch eine im September 2006 im renommierten Journal "Proceedings of the National Academy of Sciences of the USA" (PNAS) veröffentlichten Studie von Broderick et al. (2006). Die amerikanischer Forscher machten dort Versuche mit Zielorganismen, die hoch sensitiv auf schmetterlingsaktive Bt-Toxine des Typs Cry1 reagieren. Auch sie behandelten ihre Raupenschädlinge zuvor mit Antibiotika und töteten so alle Darmbakterien ab. Erst hierdurch gab es keine Schäden mehr durch das genetisch veränderte Bt-Toxin.

11.3. Bewertung des Versuchs

Der erste Teil der Versuchreihe sprach für einen Zusammenhang zwischen Bienensterben und Bt-Mais. Statt diesen Indizien nach zu gehen, sie also entweder zu verifizieren oder zu falsifizieren, wurde der Versuch abgebrochen und unter Bedingungen, wie sie in der Natur nicht vorkommen, wiederholt. Forderungen, die Versuche noch einmal unter nicht manipulierten natürlichen Bedingungen durchzuführen, wurde nicht nach gekommen. Hierfür fehlte das Geld.

12. Fazit

Die Einführung der Agro-Gentechnik in Deutschland und Europa gegen den Willen der Bevölkerung und trotz bisher nicht ausgeräumter Sicherheitsbedenken ist nicht nur auf äußerst erfolgreiches Lobbying der Saatgutkonzerne bei Politik, Medien und Regulierungsinstanzen zurückzuführen, das zu entsprechenden günstigen rechtlichen Rahmenbedingungen führt. Sie basiert auch auf einem Versagen der Überwachungsmechanismen auf Vollzugsebene, dem gezielten Ausschluss unabhängiger Forschung in Wissenschaftsbetrieb und Behörden bei gleichzeitiger Nachsicht gegenüber Beamten mit zu großer Industrienähe sowie industrienaher Interpretation des Rechts.